

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach §19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß BK4-13-739 für 2019

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Beschluss der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. bis Mai	Sommer Juni bis August	Herbst Sept. bis Nov.	Winter Dez. bis Feb.
Mittelspannung	-	-	10:00 - 14:00	09:00 - 17:00
Umspg. MS/ NS	16:00 - 19:00	-	16:00 - 19:00	11:00 - 14:00 16:30 - 19:30
Niederspannung	11:00 - 14:00 17:00 - 20:00		16:00 - 19:00	10:00 - 13:00 16:30 - 19:30

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Die Berechnung der Hochlastzeitfenster basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739).